



Amtsrichterverband

Am Dill 164

48163 Münster

vorstand@amtsrichterverband.de

01.08.2011

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

An das

Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

R A 2 - 3700/14 - R1 620/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess nehme ich für den Amtsrichterverband wie folgt Stellung:

1. Die Mitglieder unseres Verbandes – alle erfahrene Amtsrichter – sehen den Entwurf überwiegend kritisch. Zwar mag es gesetzliche Fristen geben, mit denen der Bürger nicht rechnet. In solchen Fällen ist es sinnvoll - und nach der Rechtsprechung des BGH zum Zwangsversteigerungsverfahren verfassungsrechtlich geboten -, über den Rechtsbehelf zu belehren. Ein Grund für eine *allgemeine* Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung bestünde aber nur dann, wenn es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass bisher Bürger in nennenswerter Zahl aus Unkenntnis den richtigen Rechtsbehelf versäumt hätten. Das legt der Referentenentwurf jedoch nicht dar und ist nach unserer Erfahrung auch nicht der Fall.

Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.

Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Christoph Schaust, Dietmar Wirsik

Geschäftsstelle: Am Dill 164, 48163 Münster

Internet: www.amtsrichterverband.de

E-Mail: vorstand@amtsrichterverband.de

Bankverbindung: Badische Beamtenbank Karlsruhe, BLZ 66090800, Konto. Nr. 5366283

2. Die Pflicht, jede Entscheidung, auch Neben- und Zwischenentscheidungen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, wäre für die Praxis mit erheblichem Aufwand verbunden. Das zeigen die ersten praktischen Erfahrungen mit § 39 FamFG, auf den sich der Referentenentwurf als Vorbild beruft. Gegen welche Entscheidung welches Rechtsmittel zulässig ist, ist dort, wo es an einer klaren gesetzlichen Regelung fehlt, vielfach nicht leicht zu beantworten und teilweise unter den Oberlandesgerichten umstritten. Das macht Rechtsbehelfsbelehrungen fehleranfällig und hat zu erheblicher Mehrarbeit bei den ohnehin schon stark belasteten Richtern und Rechtspflegern geführt. Das Hauptproblem einer Entscheidung ist nicht selten die Frage nach der richtigen Rechtsmittelbelehrung geworden.

3. Der Referentenentwurf verzichtet nach der Begründung zu § 232 ZPO auf die ausdrückliche Anordnung einer bestimmten Form der Belehrung. Zugleich legt er jedoch in einem ganzen Absatz (Seite 14, 5. Absatz) detailliert dar, wie eine Belehrung aussehen muss. Das könnte bei der Gesetzesauslegung zu vermeidbaren Problemen führen. Wir regen an, im Gesetzestext klarzustellen, ob die Belehrung einer bestimmten Form bedarf oder nicht.

4. Art. 3 Nr. 2 bis 4 und fast der gesamte Art. 4 des Referentenentwurfs (außer Nr. 3) haben mit der Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess nichts zu tun. Wir regen an, diese Vorschriften, die nach Überschrift und Zielsetzung niemand in diesem Gesetz vermutet, zusammen mit den weiteren geplanten Änderungen im Rechtspflegergesetz, im FamFG und diversen Nebengesetzen (Ihr Aktenzeichen 3012-R1 357/2011) in ein eigenes Gesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kirchhoff

Vorsitzender